

2. Motion von Ruedi Zbinden, Brigitte Schönholzer und Marcel Schenker vom 11. September 2013 "Volksschule ohne Parallelgesellschaft" (12/MO 21/158)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Zbinden, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Motion. In der Argumentation wurde sehr ausführlich auf die Problematik eingegangen. Der Regierungsrat stimmt den Motionären zu und erachtet es als richtig, eine Ergänzung im Gesetz über die Volksschule zu erlassen, so dass die Schulgemeinden situationsgerechte Kleidervorschriften aussprechen können. In diesem Sinne sind wir mit der Antwort sehr zufrieden. Das Ziel ist die Stärkung der Integration und Neutralität in den Schulen. Weiter gilt es, der Entstehung von Parallelgesellschaften frühzeitig entgegen zu wirken. Damit die Schulen über die Möglichkeit verfügen, provozierende Kleidungsstücke wie beispielsweise Verhüllungen und auch verachtende Symbole zu verbieten, ohne dass sie vom Bundesgericht zurückgepiffen werden, ist eine Ergänzung im Gesetz nötig. In den Medien wurde bis anhin lediglich vom Kopftuch gesprochen. Den Motionären geht es um eine ganzheitliche Regelung. Die Bemerkung, dass dies nicht nötig sei, umfasst die Thematik zu wenig. Wenn eine Schulleitung oder eine Behörde eingreifen will, fehlt die Grundlage und die Gerichte beziehen sich genau auf diese fehlende Gesetzesgrundlage. Deshalb ist es an der Zeit, diese Grundlage zu schaffen. Schülerinnen und Schüler, die durch das Tragen von provozierenden Kleidungsstücken den Schulbetrieb stören oder erschweren, sollen sich integrieren und sich unserer Kultur anpassen. Die Begründung, ein Kleidungsstück werde aus religiösen Gründen getragen, greift zu wenig, wie dies auch der Regierungsrat in seiner Beantwortung darlegt. Selbst die Personen aus den entsprechenden religiösen Kulturen sind sich ob dieser Frage nicht einig. Die Kinder werden unter Druck gesetzt. Eine Gesetzesgrundlage würde auch einen Schutz und eine Hilfe für diese junge Personen, die in unserem Land aufwachsen, darstellen. Weiter würden sie weniger ausgegrenzt. Integration bedeutet auch den Erwerb von Selbstvertrauen und dieses wiederum erleichtert den Einstieg ins Berufs- und Erwerbsleben. Bei einer Bewerbung um eine Lehrstelle sind provozierende Kleidungsstücke wenig hilfreich. Die Gesetzesänderung betrifft lediglich den Schulbetrieb. Beachtet man jedoch die weitreichenden Folgen von Verhüllungen und vom Tragen provozierender Kleidungsstücke, muss erkannt werden, dass es dabei darum geht, nicht erkannt und belangt zu werden. Deshalb muss dort, wo es möglich ist, Einhalt geboten werden. Das Gesetz über die

Volksschule ist mit einer Ergänzung anzupassen. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären.

Kaufmann, CVP/GLP: Mit der Motion "Volksschule ohne Parallelgesellschaft" möchten die Motionäre die Schulbehörden stärken. Dies stellt ein hehres Ziel dar, gewählt wurde jedoch der falsche Weg. Die Schulbehörden sollen Schulordnungen erlassen können, die auch Kleidervorschriften beinhalten. Die Motionäre schreiben von "Kleidungsstücken, die provozieren und den Schulalltag stören". Damit sind wohl beispielsweise Caps, zu tiefe Ausschnitte, bauchfreie T-Shirts oder Sonnenbrillen gemeint. Derartige Kleidervorschriften sind schon nach aktuellem Recht möglich. Das Urteil des Bundesgerichtes hat dies bestätigt. Dazu ist kein neues Gesetz nötig. Anders sieht es beim Kopftuch aus. In erster Linie geht es den Motionären um dieses Kleidungsstück. Das Bundesgericht entschied im Fall Bürglen, dass für ein Kopftuchverbot eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste. Solche gesetzlichen Grundlagen stellen jedoch nur eine Scheinlösung dar. Den Schulbehörden wird vorgegaukelt, dass sie sich damit auf der sicheren Seite befinden würden. In Wirklichkeit handeln sie sich damit einfach das nächste Problem ein. Würde eine von einem Kopftuchverbot betroffene Schülerin einen solchen Fall an das Bundesgericht weiterziehen, würde ihr das höchste Gericht aufgrund der Religionsfreiheit mit hoher Wahrscheinlichkeit recht geben. Es gilt, Augenmass zu halten. Im Thurgau geht es um eine Handvoll Schülerinnen, die ein Kopftuch tragen. Gemäss meinen Recherchen bereiten sie schulisch keine Probleme. Vielmehr sind sie fleissig und anständig, sie erledigen ihre Hausaufgaben und besuchen den Unterricht regelmässig. Was wollen wir mehr? Sollen diese Schülerinnen aus der Volksschule in islamische Privatschulen gedrängt werden, wo sie den Austausch mit den unterschiedlichsten Kulturen verlieren, auch denjenigen mit der christlichen Kultur? Nur in der Volksschule erhalten sie die Möglichkeit, sich auch mit der eigenen Kultur kritisch auseinanderzusetzen. Deshalb ist die Volksschule für den nationalen Zusammenhalt so wichtig. Es ist geradezu so, dass sie Parallelgesellschaften verhindert. Aus den dargelegten Gründen wird eine grosse Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion diese Motion nicht erheblich erklären.

Marazzi, FDP: Das Thema "Volksschule ohne Parallelgesellschaft" kann ohne Emotionen weder beantwortet, noch kann emotionslos dazu Stellung genommen werden. Der Regierungsrat übergibt die Verantwortung mit der Empfehlung, die Motion erheblich zu erklären, in die Hände der Schulgemeinden. Meines Erachtens stellt dies nicht die richtige Lösung dar. Mit der Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass ein Verbot ausgesprochen wird, welches das Tragen von auffälligen Kleidungsstücken und Symbolen in der Schule untersagt. Wichtig ist, dass in der Schule keine Ausgrenzung einzelner Schülerinnen und Schüler stattfindet und im Schulbetrieb keine Unruhen entstehen, sei es durch Symbole, Bekleidungen oder wodurch auch immer. Dem will die Motion entgegenwirken. Grundsätzlich geht es um die Kopfbedeckung der Schülerinnen, die nur wäh-

rend des Schulbetriebes durch die Gesetzesänderung verboten werden soll oder verboten werden kann, je nach dem, wie sich die Schulgemeinden entscheiden. Zurecht schreibt der Regierungsrat in seiner Beantwortung folgenden Satz: Das Kopftuch "kann ein Zeichen der Frömmigkeit sein, auf ein stark ausgeprägtes Schamgefühl hindeuten, ein Mittel sein, in der Fremde die Verbindung mit der Herkunftskultur und damit die eigene kulturelle Identität aufrecht zu erhalten". Meines Erachtens kann es auch eine Einengung der Gleichstellung bedeuten. Es gibt bestimmt einige Personen in diesem Saal und auch muslimische Frauen, die mein Empfinden teilen. Im Koran existieren keine eindeutigen Anhaltspunkte dafür, dass die Frauen ein Kopftuch tragen müssen. Diese diffizile Angelegenheit kann mit der Motion nicht gelöst werden. Das Tragen einer Kopfbedeckung erhält erst in der Pubertät Beachtung. Folglich diskutieren wir über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren, in welchem das neue Gesetz angewandt werden könnte. Meines Erachtens ergibt das Vornehmen einer Gesetzesänderung für diese kurze Zeitspanne keinen Sinn, zumal für die Freizeit kein Verbot ausgesprochen werden kann. Möglich ist zudem, dass mit einem Verbot genau das Gegenteil erzielt werden könnte. Jugendliche in diesem Alter reagieren bekanntlich nicht sehr gut auf Verbote. Die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage braucht es nicht. Bislang genügte der vorhandene Artikel im Volksschulgesetz vollends. Die Schulgemeinde kann schon jetzt, wenn nötig, disziplinarisch bestrafen und eingreifen. Die Motion stellt eine Reaktion auf das Bundesgerichtsurteil bezüglich Bürglen dar. Ich hege auch keine grosse Sympathie für Kopfbekleidung, aber deswegen benötigen wir nicht schon wieder ein neues Gesetz. Was soll dem Verbot von auffälliger Kleidung und Symbolen noch folgen? Fallen der Kapuzenpulli, die Halskette mit dem Kreuz oder Tattoos auch bereits unter das gewünschte Verbot? Das Erlassen von immer mehr Gesetzen und Vorschriften entspricht nicht meinem liberalen Gedankengut. Der Ball wird der Volksschule zugeschoben. Dies geschieht im Wissen, dass das Bundesgericht ein entsprechendes Verbot im Falle einer Anfechtung kaum schützen würde. Die Schulgemeinden müssten das geforderte Gesetz nicht einheitlich anwenden. Es ist durchaus möglich, dass Familien deswegen umziehen oder die Schülerinnen und Schüler in eine Privatschule schicken könnten. Solche Vorgänge entsprechen nicht unserem Wunsch. Im Thurgau sollte diesbezüglich eine Harmonisierung bestehen. In Kreuzlingen besuchen etwa 600 bis 700 Schülerinnen und Schüler die Sekundarstufe. Lediglich fünf bis zehn Mädchen tragen eine Kopfbedeckung. Wenn Unruhen entstehen, ist ein disziplinarisches Eingreifen notwendig und wichtig. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass der Artikel im Volksschulgesetz für das Treffen von Massnahmen ausreicht. Mit einer Gesetzesänderungen liessen sich die von den Motionären gewünschten Problemlösungen nicht herbeiführen. Eine grosse Mehrheit der FDP-Fraktion bittet den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Andreas Guhl, BDP: Ich zitiere § 2 des Volksschulgesetzes: "Die Volksschule fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder. In Ergänzung zum Erzie-

hungerauftrag der Eltern erzieht sie die Kinder nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, lebensfähigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt." Die vorliegende Motion ist eine Reaktion auf den Fall Bürglen. Das Bundesgericht hat aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage ein von der Schule gefordertes Kopftuchverbot als nichtig beurteilt. Der Frage, ob ein generelles Verbot, welches über eine gesetzliche Grundlage verfügt, durchsetzbar wäre, ist das Bundesgericht jedoch ausgewichen. Grundsätzlich bedeutet ein Kopftuchverbot die Einschränkung eines Grundrechtes. Um ein Grundrecht einschränken zu können, müssen folgende vier Punkte erfüllt, beziehungsweise vorhanden sein: 1. Gesetzliche Grundlage im Kanton, 2. Kerngehaltsgarantie, 3. öffentliches Interesse und 4. Verhältnismässigkeit. Den ersten Punkt könnte der Grosse Rat heute in die Wege leiten. Die Punkte zwei und drei dürften kein Problem darstellen. Zum vierten Punkt: Die Verhältnismässigkeit wird nicht in jedem Fall gegeben sein, womit sich ein generelles Verbot auch nicht in jedem Fall durchsetzen lassen würde. Der Regierungsrat schreibt hierzu im zweiten Kapitel der Beantwortung, "dass die Durchsetzung eines Kopftuchverbots mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird." Zu unserer Verwunderung möchte der Regierungsrat trotzdem eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen. Ein Kopftuchverbot fördert die Entstehung von Parallelgesellschaften jedoch geradezu. Der Regierungsrat teilt diese Befürchtung. Zurück zur Ausgangslage: Die Motionäre verlangen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche den Schulen ermöglichen soll, Kleiderverordnungen zu erlassen. Kleidervorschriften bestehen teilweise schon heute an verschiedenen Thurgauer Schulen. Sie funktionieren ohne gesetzliche Grundlage. An der Schule Weinfelden existiert beispielsweise ein "Käppiverbot". Häufig tragen Schülerinnen ihr Kopftuch aufgrund eines Zwangs. Dieser Zwang kann von Eltern oder einer religiösen Gemeinschaft ausgeübt werden. Einige Schülerinnen tragen das Kopftuch aus persönlicher Überzeugung. Ob und warum ein Mädchen das Kopftuch trägt, ist im Einzelfall zu prüfen, damit auf vernünftigem Weg eine Lösung gesucht werden kann. Statt Verbote ins Schulgesetz zu schreiben, sollten kompetente Lehrerinnen und Lehrer gefördert werden, welche die Schülerinnen und Schüler nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten erziehen. Das Ausschliessen oder gar Vorverurteilen von Personen aufgrund ihrer Bekleidung ist der Integration nicht förderlich. Nur Jugendliche, welche in die Gesellschaft integriert sind, können gegen die Propaganda-Maschinerie der radikalen Islamisten gewappnet sein. Wenn es darum geht, christliche Symbole aus Schulhäusern und Lehrmitteln zu verbannen oder gar die Weihnachtsfeier an den Schulen zu unterbinden, erwarten wir von unseren Schulbehörden mehr Rückgrat. Wird die Motion erheblich erklärt, dürfte aber keine Schülerin und kein Schüler mehr mit einer Halskette, die mit einem Kreuz versehen ist, in die Schule gehen. Im Sinne einer Gleichbehandlung wäre auch diese Massnahme eine Konsequenz. Das geforderte Gesetz würde es nämlich untersagen, Symbole zu tragen, welche mit der Wahrung des Religionsfriedens der Schule nicht vereinbar sind. Der zu Beginn zitierte § 2 des Volksschul-

gesetzes bereitet mir als bekennender Christ natürlich Freude. Aber was sind eigentlich diese christlichen Grundsätze? Spontan kommen mir die zehn Gebote in den Sinn und auch die Bergpredigt enthält wichtige Grundsätze. Die wohl wichtigsten Grundsätze sind Nächstenliebe und Barmherzigkeit. Die Nächstenliebe zu leben bedeutet unseres Erachtens, eine vernünftige Toleranz gegenüber anderen Religionen zu pflegen. So stellt ein Kopftuchverbot unseres Erachtens ein Widerspruch zum § 2 des Volksschulgesetzes dar, welcher verlangt, dass die Volksschule die Kinder nach christlichen Grundsätzen erzieht. Die BDP-Fraktion wird die Motion nicht erheblich erklären.

Jordi, EDU/EVP: In umstrittenen Angelegenheiten ist es immer wichtig, dass ein Gesetz die Sachlage regelt. Es ist unumgänglich, dass provozierende Gegenstände und Kleidung, die vom Unterricht ablenken, in den Schulen verboten werden können. Bereits heute werden in Schulhäusern mit den Eltern Regelungen vereinbart, damit in gewissen Situationen davon Gebrauch gemacht werden kann. Dies betrifft beispielsweise Mobiltelefone oder sexistische Kleidung. Die Schweiz ist ein offenes Land. Die Thurgauerinnen und Thurgauer freuen sich über den Fortschritt und bewahren gleichzeitig ihre schönen Traditionen. Wir erwarten, dass sich Menschen, die aus anderen Kulturkreisen stammen, unseren Gepflogenheiten anpassen. Genauso haben auch wir uns in anderen Ländern an deren Sitten und Gebräuche anzupassen. In unseren Schulen wird vielseitiger Unterricht geboten. Es existieren Regeln, an welche sich die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte, die Eltern und die Behörden zu halten haben. Die Kleider sollen praktisch sein und keinen Anstoss für Unfrieden liefern. Kopftücher gehören genauso wenig in die Schule wie "Käppis", Mützen oder Hüte. Auch in der Zeit meiner Schultätigkeit gab es eine Modewelle, aufgrund welcher alle Schülerinnen und Schüler "Käppis" tragen wollten. Dieses Kleidungsstück wurde sehr bald im gesamten Schulhaus untersagt. Das Tragen von Kopftüchern ist bei uns in der Schweiz, ausser in einer Klosterschule, nicht üblich. Man denke dabei beispielsweise an den gymnastischen Kompetenztest an den Ringen und am Barren oder an den Schwimmunterricht. Weiter müssen die Köpfe vielleicht auch einmal nach Läusen abgesucht werden. Es ist eine Tatsache, dass Kopftücher in der Schweiz auch einmal zum Usus gehörten. Dies ist jedoch in der Zeit vor dem Frauenstimmrecht zu situieren. Die Kopftücher dienten damals vor allem zum Schutz vor Wind und Wetter. Die heutige Schweiz präsentiert sich mit einem anderen Auftreten. Kopftücher gehören nicht dazu. Ich kenne viele aufgeschlossene Musliminnen, mit welchen ich freundschaftlich sehr verbunden bin. Sie tragen kein Kopftuch und sind bestens integriert. Sie wehren sich gegen Zwangshochzeiten und hoffen, dass sich auch dies in unserem freien Land für sie ändert. Das Kopftuch spricht eher für eine Unterdrückung der Frau. In der Schweiz ist man um die Gleichstellung von Mann und Frau bemüht. Ein weiterer Gedanke: Vor etwa 50 Jahren besuchte ich als kleines Mädchen mit meiner Grossmutter ab und zu einen Gottesdienst. Dort trugen die Frauen zum Gebet ein kleines Kopftuch. Wenn man also in der Schule ein Kopftuch erlaubt, dann könnte ja auch

das Gebet zum Tagesbeginn wieder eingeführt werden, wie das früher üblich war. Wollen wir traditionsgemäss zum biblischen Zeitalter nach 1. Korinther 11 zurückkehren? Dies würde einen Grund darstellen, an den Schulen ein Kopftuch zu tragen. Ich fasse kurz zusammen: Sexistische und unpassende Kleidung, Kampfgegenstände, rassistische, provozierende und unterdrückende Schals, Mützen, Kopftücher, Kampfstiefel und so weiter, gehören nicht in den Unterricht. Die Schulen sollen über die gesetzliche Möglichkeit verfügen, verbindliche Regelungen zu erlassen. Die EDU/EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die positive Beantwortung. Die EDU ist einstimmig dafür, die Motion erheblich zu erklären. Die EVP hingegen wird die Motion nicht erheblich erklären.

Hartmann, GP: Die Motionäre wollen im Gesetz über die Volksschule Kleidervorschriften erlassen. Dies soll unter dem Titel "Wahrung des Religionsfriedens, der politischen Neutralität der Schule und der Gewährung der Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern" geschehen. Das liest sich löblich, muss aber nicht im Gesetz über die Volksschule geregelt werden. Dafür ist die Bundesverfassung zuständig. In deren Art. 8, Abs. 1 steht geschrieben, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind. In seiner Antwort führt der Regierungsrat Gründe auf, welche gegen die Erheblicherklärung der Motion sprechen. Zur Rechtslage heisst es in der Beantwortung wie folgt: "Das Tragen des Kopftuches durch Schülerinnen, die sich zum Islam bekennen, steht als Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses unter dem Schutz der Religionsfreiheit gemäss Art. 15 BV (SR 101). Mit einem Verbot wird somit in den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit solcher Schülerinnen bzw. ihrer Eltern als Erziehungsberechtigte eingegriffen." Auch die weiteren Ausführungen des Regierungsrates zielen in diese Richtung. Während sie bei Kantonsrat Andreas Guhl Verwunderung hervorrief, habe ich die Empfehlung des Regierungsrates, die Motion erheblich zu erklären, mit Empörung gelesen. Die GP-Fraktion nennt dies einen "gekröpften Anflug". Wie nach solchen Schilderungen zum Schluss gelangt werden kann, die Motion sei erheblich zu erklären, ist unseres Erachtens unbegreiflich. Der Regierungsrat drückt sich davor, das gesetzgeberische Heft selbst in die Hand zu nehmen und reicht die heisse Kartoffel an die Schulen weiter. Die Motionäre und die zuständige Regierungsrätin betonen in der Presse, dass es nicht nur um die Kopftuchträgerinnen gehe, sondern darum, den Schulgemeinden ein Handlungsinstrument zu reichen, wenn ein Kleidungsstück einer Schülerin oder eines Schülers den Unterricht störe. Eine Schule muss alles unternehmen, was eine möglichst freie Meinungsbildung der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen fördern kann. Dazu gehört auch die Diskussion über die Gleichstellung von Mann und Frau. Diesbezüglich ergeht es mir ähnlich wie Kantonsrätin Marazzi, denn auch ich möchte kein Kopftuch tragen, obwohl dem Kopftuch zeitweise eine angenehme Bedeutung oblag. Man denke dabei an die 1960er-Jahre und an Bilder dieser Zeit von Gina Lollobrigida oder Brigitte Bardot. Aufgabe der Schule ist es, für Mädchen und Knaben die Bildung und das Wissen als Basis zu säen für mögliche Verhaltensänderungen, die als Erwachsene herbeigeführt

werden können. Die Mädchen zum Zeitpunkt ihres Schulbesuches in die schwierige Situation zu versetzen, in welcher sie sich zwischen Schule und Eltern wiederfinden, bringt keinen Nutzen. Die Schule soll Regeln erlassen dürfen, die ihre Schülerinnen und Schüler vor Ausgrenzung und Diskriminierung schützen. Wer soll darüber befinden, welche Kleidungsstücke einen provozierenden Charakter haben und den Schulalltag stören? Meines Erachtens wird mit der Motion lediglich auf das Kopftuch abgezielt. Oder sollen Lehrpersonen oder Schulleitungen tatsächlich die erlaubte Tiefe des Ausschnitts und die Länge der Höschen bestimmen müssen? Das einzige durchsetzbare Verbot in einem derartigen Artikel im Gesetz über die Volksschule wäre das Kopftuchtragverbot. Dies wäre diskriminierend und verstiesse gegen die Bundesverfassung. Die GP-Fraktion bittet den Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Hugentobler, SP: Einmal mehr wurde von Politikerinnen und Politikern ein Problem gefunden, wo eigentlich keines existiert. Wenn die Motionäre Einladungen nachgekommen wären und sich folglich in den Schulen umgesehen hätten, wären vielleicht die wirklichen Probleme erkannt worden, die folglich hätten angegangen werden können. Das Kopftuch stellt an den Thurgauer Schulen definitiv kein Problem dar. Die Motionäre fordern eine Volksschule ohne Parallelgesellschaft, was mich freut. Ungemein freut mich weiter, dass sich dieselben Personen auch in anderen Bereichen für Integration und gegen Ausgrenzung einsetzen. Die Motion beginnt mit Kleidervorschriften, um dann ziemlich rasch und explizit auf Kopftücher abzielen. Die Motionäre haben sich nicht geregt, als es um Springerstiefel, String-Tangas, Spaghetti-Tops oder bauchfreie Shirts ging. Diese Problematiken konnten vor Ort gelöst werden. Solche Dinge lassen sich immer in eine gewöhnliche Schulhausordnung einbauen und die Lösungen können stets ohne aufgebauerte, gesetzliche Grundlage bewerkstelligt werden. Ich habe gelernt, dass man sich als Politiker stets in Rufweite des Gesetzes bewegen sollte. In verantwortungsreichen Positionen sollte man zudem über genügend Mut verfügen, um zu entscheiden, zu handeln und im Anschluss auch hinzustehen. Dafür ist nicht immer ein Gesetz nötig. Der Regierungsrat stellt in der Antwort der Motion seine Fitness unter Beweis. Akrobatisch mit doppeltem Rückwärtssalto und dreifacher Schraube führt er aus, was alles gegen das Motionsanliegen spricht, um es dann schliesslich doch zu befürworten. Ich bitte die Mitglieder des Grossen Rates, ihre örtlichen Behörden und die Schulleitungen zu unterstützen und die Motion nicht erheblich zu erklären.

Schenker, SVP: Wird bei diesem Geschäft eine juristische oder eine politische Frage diskutiert? Meines Erachtens handelt es sich um beides. Das Bundesgericht hat im Urteil 2C 794/2012 vom 11. Juli 2013 festgestellt, dass keine gesetzliche Grundlage existiert, die es den Schulen ermöglichen würde, Kleidervorschriften zu erlassen, die möglicherweise in Grundrechte der Schülerinnen und Schüler eingreifen könnten. Das Signal des Bundesgerichtes ist eindeutig. Der Erlass von Kleidervorschriften an Schulen stellt nicht

nur eine juristische, sondern auch eine politische Frage dar. Von den Lausanner Richtern wurde der demokratische Weg bewusst offen gelassen. Dieser demokratische Weg wird nicht nur heute im Kanton Thurgau beschritten, sondern auch in anderen Kantonen. Die CVP/EVP-Fraktion des Kantons St. Gallen hat zu Beginn des Jahres in der Motion "Öffentliche Schule und Freiheitsrechte" neue gesetzliche Regelungen verlangt, die vergleichbar sind mit dem Anliegen der vorliegenden Thurgauer Motion. Es geht in dieser Motion nicht um die Einführung eines Kopftuchverbotes auf Kantonsebene. Weiter geht es auch nicht darum, den Schulgemeinden vorzuschreiben, Kleiderordnungen zu erlassen. Es geht um die politische und religiöse Neutralität der Schulen, um die Autonomie der Schulgemeinden und darum, Integrationsanstrengungen zu unterstützen. Das Ziel der Motion ist es, den Schulgemeinden die Möglichkeit zu verschaffen, situationsgerechte, massgeschneiderte Regelungen erlassen zu können, wenn durch das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken und Symbolen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen gefährdet oder erschwert wird. Das Erlassen derartiger Regelungen war den Schulgemeinden bislang verwehrt, wie das Bundesgericht im erwähnten Urteil festgehalten hat. Aus dem allgemeinen Zweckartikel des Volksschulgesetzes lässt sich nämlich keine Befugnis zum Erlass von Kleidervorschriften, welche möglicherweise in die Glaubens- und Gewissensfreiheit eingreifen, ableiten. Den Schulgemeinden fehlt also die gesetzliche Grundlage, um bei Bedarf, also bei Auftreten von Problemen, im Rahmen einer Kleiderordnung Vorschriften erlassen zu können, die bestimmte Kleidungsstücke, welche die religiöse Neutralität des Schulunterrichts und den Erziehungsauftrag stören, verbieten. Wird die Motion erheblich erklärt, soll eine solche formelle, gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Schulgemeinden bei Bedarf und auf ihre konkrete Situation angepasste Regelungen treffen können. Aktuell dürfen sie dies auch dann nicht, wenn eine Regelung im öffentlichen Interesse steht und verhältnismässig ist. Diese Beschränkung der Autonomie der Schulgemeinden ist zu beseitigen. Den Schulen können doch diesbezüglich nicht schon vorweg sämtliche, mit den Grundrechten zu vereinbarende Handlungsmöglichkeiten vorenthalten werden. Die Gemeinden sind sehr wohl in der Lage, verhältnismässige Regelungen zu treffen. Das beweisen sowohl die politischen Gemeinden, als auch die Schulgemeinden tagtäglich. Mit der Durchsetzung des Motionsanliegens gelangen die Schulgemeinden zu mehr Entscheidungsspielraum und ihre Autonomie wird gestärkt. Die SVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären.

Beerli, EDU/EVP: Ich spreche für die EVP, welche das Motionsanliegen ablehnt. Es muss enorm aufgepasst werden, sich mit dem Vorgehen, wie es die Motion fordert, nicht ins eigene Fleisch zu schneiden. Grundsätzlich wären Tenue-Vorschriften durchaus eine Diskussion wert. In den vergangenen Jahren war es teilweise unsäglich, wie beispielsweise Schülerinnen, mit knappen Hosen und knappem Hemd bekleidet, beim Sitzen den Blick auf ihren "Fudispalt" freigaben. Diese zwar nicht religiöse, aber ästhetische oder

gar sexuelle Provokation verlangt nach Vorschriften. Diesbezüglich kam es jedoch nicht zu einem Vorstoss. Offensichtlich kann das Problem auf lokaler Ebene gelöst werden, ohne dass es zu Bundesgerichtsentscheiden kommt. In der vorliegenden Motion geht es eindeutig um das Kopftuch als Zeichen einer Religionszugehörigkeit oder zumindest als Ausdruck des Gehorsams gewissen religiösen Vorschriften gegenüber. Wird in diesem Bereich ein Verbot aufgestellt, darf der jüdische Bub folgerichtig keine Kippa mehr tragen, die Zapfenlocke muss ihm abgeschnitten werden und das jüdische Mädchen darf keine weissen Socken mehr tragen. Das christliche Kind, welches an einem Jugendlager teilgenommen hat und nun voller Begeisterung einen Jesus-Bändel ums Handgelenk trägt, muss diesen Schmuck beseitigen. Auch ein Kreuz an der Halskette würde zum "No-go". Wir müssen sehr behutsam mit unserer hoch gelobten Religionsfreiheit umgehen. Nehmen wir sie für uns in Anspruch, so muss sie auch den anderen Religionen zugestanden werden. Ansonsten würden wir unglaublich und wichtigste Werte unseres Staatswesens verraten. In meinem vermutlich letzten Votum im Grossen Rat zu einer stark religiös geprägten Angelegenheit, erlaube ich mir noch einige fromme Worte. Etlliche junge Personen tragen ein Armband, auf welchem die Buchstaben "WWJD" gedruckt sind. Diese Buchstaben bedeuten: What would Jesus do? Damit wollen sie sich selbst daran erinnern, in ihrem Alltag immer mal wieder zu überlegen, was Jesus in einer bestimmten Situation wohl tun würde. Stelle ich mir im aktuellen Zusammenhang genau diese Frage, kenne ich die Antwort natürlich nicht. Jesus gab den Leuten immer wieder überraschende bis verblüffende Antworten auf heikle Fragen. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, dass er gesagt hätte: "Nehmt ihnen die Kopftücher von den Köpfen!" Vielleicht würde er uns mit einer scharfsinnigen Gegenfrage einen Spiegel vorsetzen und unsere eigene Heuchelei demaskieren. Allenfalls würde er uns zur Antwort auch einfach knapp sagen: "Liebt sie!" Oder er würde uns vielleicht auch sagen, dass wir die Kleider abschaffen sollen, wenn wir alle unsere Probleme gelöst hätten. Mit Kleidern kann nämlich immer eine Gruppenzugehörigkeit markiert werden und dies kann immer mit mehr oder weniger Zwang verbunden sein und somit zu indirektem Ausdruck von Unterdrückung werden. Fazit: Gegen allgemeine Kleidervorschriften hätte die EVP nichts einzuwenden. Im gegebenen Zusammenhang jedoch lehnen wir das Motionsanliegen ab.

Ulrich Müller, CVP/GLP: Die vorliegende Motion ist das Resultat eines Urteils des Bundesgerichtes, das ein Verbot des Tragens von Kopftüchern in der Schule durch die Schulgemeinden ausschloss, weil dazu die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Die Motionäre verlangen nun eine Ergänzung des Volksschulgesetzes, die es den Schulgemeinden erlaubt, im Rahmen einer Kleiderordnung Vorschriften zu erlassen, welche bestimmte Bekleidungen und das Tragen von Symbolen untersagen. Insbesondere sollen davon jene Kleidungsstücke und Symbole betroffen sein, die mit der Wahrung des Religionsfriedens, der politischen Neutralität der Schule und der Gewährung der Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern nicht vereinbar sind. In eindeutiger Klarheit hat der Re-

gierungsrat in seiner Antwort dargelegt, dass ein solches Verbot weder sinnvoll, noch hilfreich, noch nötig sein kann. Er findet neben zahlreichen Argumenten gegen ein solches Gesetz höchstens eine bescheidene Begründung, die für ein solches Gesetz spricht, und zwar dort, wo er verlauten lässt, das Kopftuch sei unbestrittenermassen geeignet, religiöse Auseinandersetzungen auch in der Schule zu provozieren. Diese Behauptung ist nicht derart unbestritten, wie der Regierungsrat es darstellt. Die Beschränkung der Diskussion in der Beantwortung auf das Kopftuch, während andere Religionen nur kurz erwähnt werden, verrät die schwierige Position der Argumente, welche für das Motionsanliegen sprechen. Derweil sprechen die Motionäre von Bekleidungen und dem Tragen von Symbolen, womit sie durchaus auch die Kippa eines jüdischen Schülers oder das offen getragene Kreuz einer christlichen Schülerin in ihre Überlegungen einschliessen. Wie es der Regierungsrat jedoch dann schafft, mit diesen bescheidenen Begründungen zu beantragen, die Motion erheblich zu erklären, ist verblüffend. Vor längerer Zeit hat einmal ein deutscher Innenminister gesagt, er könne nicht den ganzen Tag mit dem Grundgesetz unter dem Arm herumlaufen. Auch wir brauchen die Bundesverfassung nicht stets griffbereit zu haben, aber ein gelegentlicher Blick dort hinein ist durchaus angebracht. Versäumen wir diesen Blick, wird er vom Bundesgericht für uns nachgeholt. Art. 36 der Bundesverfassung enthält folgende Bestimmungen: "Abs. 1: Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. (...) Abs. 2: Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Abs. 3: Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein. Abs. 4: Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar." Das Bundesgericht schreibt in seinem Urteil, dass ein generelles Verbot, während des Unterrichtes ein Kopftuch zu tragen, einen schweren Eingriff in das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen würde. Auch wenn das Bundesgericht darauf verzichtet hat, die Frage der Grundrechtskonformität vollständig zu prüfen, hat es sich damit weitgehend festgelegt. Es ist kaum vorstellbar, dass es angesichts des Art. 36 der Bundesverfassung und seiner eigenen Feststellung zu dieser Frage einem Gesetz, wie es die Motionäre vorschlagen, Nachachtung verschaffen wird. Die erste Beschwerde, die bis zum höchsten Gericht getragen wird, bringt das Gesetz zum Fall. In den letzten Jahren erlebte die Schweiz einige Volksinitiativen, welche Grundrechte von Minderheiten beeinträchtigt haben. Das ist problematisch genug. Eidgenössische Volksinitiativen sind der Korrektur durch das Bundesgericht nicht zugänglich. Einem kantonalen Gesetz obliegt dieser Schutz nicht. Lassen Sie uns darauf verzichten, eine Übung zu veranstalten, deren Scheitern bereits feststeht.

Geiges, CVP/GLP: Wenige Mitglieder der CVP, welche meine Meinung teilen, und ich werden der Motion zustimmen. Der Regierungsrat will eine Gesetzesgrundlage schaffen, die den Schulbehörden eine Grundlage liefert, aufgrund welcher Verordnungen erlassen

werden können. Es geht unseres Erachtens nicht um die Kopftuch-Frage, vielmehr geht es um Rechtssicherheit. Wir befinden uns in einem politischen Prozess. Bei Erheblich-erklärung der vorliegenden Motion wird die Vorlage den Grossen Rat ein weiteres Mal passieren. Im Rahmen einer Gesetzesvorlage wäre ein Verbot, welches die Religions-freiheit einschränken will, abzulehnen. Den Schulbehörden jedoch soll Rechtssicherheit gewährleistet sein. Den Schulbehördenmitgliedern sprechen wir unser volles Vertrauen aus, weshalb wir dieser Motion zustimmen.

Somm, CVP/GLP: Als liberal denkender Geist und Bewohner der multikulturellen Stadt Kreuzlingen fühle ich mich von dieser Motion etwas herausgefordert. Es ist mir unerklär-lich, wie die Motion in ein Licht gestellt werden kann, in welchem es erscheint, als ginge es nicht um ein Kopftuchverbot. Ich halte das sogar für ein bisschen feige, wenn nicht sogar unlauter. In der Stadt Kreuzlingen beträgt der ausländische Anteil der Bevölkerung 53 %. Wie sich dieser Anteil in den Kreuzlinger Schulklassen ausweist, ist mir nicht be-kannt. Zweifelsohne ist er dort noch beachtlich höher. Gemäss den Angaben unseres Schulpräsidenten, welche ich letzte Woche telefonisch entgegennahm, gibt es aktuell drei Mädchen an den Kreuzlinger Schulen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tra-gen. Der Schulbetrieb funktioniert trotzdem. Weder die Schülerinnen und Schüler, noch die Lehrpersonen, noch die Eltern, noch die Behörden hätten damit ein Problem. Die Si-tuation gestaltet sich sowohl aktuell, wie auch in der Vergangenheit absolut unproblema-tisch. Diesbezüglich werden Gespenster gesehen, wo keine sind. Man will dort regulie-ren, wo es nichts zu regulieren gibt. Sofern die betreffenden Politikerinnen und Politiker Juristinnen und Juristen "züchten" und mehr Gerichtsfälle produzieren wollen, trifft diese Motion den Nagel auf den Kopf. Lassen Sie uns im Gegenteil Raum für Toleranz und den gesunden Menschenverstand schaffen. Unsere Gesetzbücher sollen nicht mit ros-tigen Paragraphen aufgeblasen werden, die vor übergeordneten Instanzen nicht einmal zu bestehen vermögen würden. Lassen Sie uns dieses missratene, dilettantische Moti-onsanliegen nicht erheblich erklären.

Schallenberg, SP: Es geht in dieser Motion darum, dass die Volksschulgemeinden Klei-dervorschriften erlassen können, die gesetzlich gestützt sind. Zusätzlich befinden wir uns in einer Debatte um das Kopftuch oder um die Religionen. Meines Erachtens wurde bis-lang ein bisschen Schindluderei getrieben. Dass die aktuelle Gesetzgebung ausreichen würde, wie oft vernommen, stimmt gemäss meinen Erfahrungen als ehemaliger Schul-präsident von Bürglen überhaupt nicht. Auch die Annahme, dass es keine Probleme gä-be, ist falsch. Probleme existieren. Obwohl die SVP-Fraktion manchmal Gespenster se-hen mag, liegt sie diesmal richtig. Das Bundesgericht hat im Fall Bürglen entschieden, aber zugleich eben doch nicht entschieden. Das Bundesgericht liess verlauten, das Ge-setz würde fehlen. Vor rund 10 Jahren hat Bürglen Kleidervorschriften sowohl für Schüle-rinnen und Schüler, als auch Lehrerinnen und Lehrer erlassen. Dies war nötig, weil die

Lehrerinnen bauchfrei zur Schule gekommen sind, die Jungs flotte "Käppis" montiert hatten oder den Hosenbund in den Kniekehlen trugen. Aufgrund solcher Vorfälle hat Bürglen gehandelt und besagte Kleidervorschriften erlassen. Im Rahmen dieser Vorschriften wurde auch festgehalten, dass Kopfbedeckungen in der Schule nichts verloren hätten. Bürglen verfügt über einen sehr hohen Ausländeranteil. In der Primarschule lernen über 50 % ausländische Kinder. Gleichzeitig wohnen im Dorf sehr viele Türkinnen und Türken. Die Gemeinde verfügt über drei Moscheen. Die verschiedenen Gesellschaften müssen lernen, miteinander zu leben. Es handelt sich dabei effektiv um ein "Miteinander". Besonders in der Schule muss dieses "Miteinander" immer wieder geübt werden. Lange funktionierte dies gut und das Kopftuch stellte nie einen Diskussionspunkt dar. Nachdem ein neuer Imam Vorsteher einer dieser Moscheen geworden war, kamen zwei bislang bestens integrierte Mädchen von einem auf den anderen Tag mit dem Kopftuch zur Schule. Die älteren Schwestern des einen Mädchens waren nie mit dem Kopftuch zur Schule gegangen. So entflammte die Diskussion. Zuerst ging die Diskussion darüber, was diesbezüglich fair und richtig ist, unter den Schülerinnen und Schülern selbst los. Die Knaben wollten ihr "Käppi" auch wieder anziehen, wenn die Schülerinnen das Kopftuch tragen durften. Aufgrund dieser Streitpunkte beriefen sich die Schulleitung und die Schulbehörde auf die Kleiderordnung. Der Fall wurde bis vor das Bundesgericht weitergezogen, welches meines Erachtens nicht entschieden hat. Das ist die Geschichte aus Bürglen. Die Probleme existieren sehr wohl. Deshalb wird eine kleine Minderheit der SP-Fraktion die vorliegende Motion erheblich erklären.

Regierungsrätin **Knill**: Es handelt sich wahrlich nicht um eine einfache Frage, die mit dieser Motion geklärt werden soll. Ich knüpfe an das Votum von Kantonsrat Schallenberg an. Der Regierungsrat vollführte keine Doppelschraube mit Saltoabgang, vielmehr stellte er nüchtern fest, dass die gesetzliche Grundlage fehlt, wenn sich eine Schulgemeinde mit einer Einzelfallsituation konfrontiert sieht und deshalb eine Einschränkung von Grundrechten in Erwägung ziehen möchte. Ohne die gesetzliche Grundlage ist es bereits vorab obsolet, im Einzelfall eine Massnahme oder eine Regelung überhaupt nur zu prüfen. Das Bundesgericht hat dies im Fall Bürglen festgehalten. Mit der gesetzlichen Grundlage, um welche es in dieser Motion geht, kann keine allgemein gültige Definition abgeleitet werden. Es geht nicht um das Weiterleiten einer heissen Kartoffel an die Basis. Die Wahrung des öffentlichen Interesses und die Verhältnismässigkeit ist immer und in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen, was wiederum nur möglich ist, wenn das Instrument in den Händen der Schulgemeinde liegt. Eine kantonale Vorgabe kann nicht erlassen werden, weil jeder einzelne Fall unterschiedlich und individuell beurteilt werden muss aufgrund des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit. Natürlich existieren dazu massgebende gesetzliche Grundlagen wie auch Kommentare zum Bundesstaatsrecht, welche Aufschluss darüber geben, wie das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit dargelegt sein und überprüft werden muss. Mit der Erheblicherklä-

Die Motion würde lediglich die Legitimation geschaffen, überhaupt solche Massnahmen in Erwägung zu ziehen. Der Regierungsrat ist sich der äusserst diffizilen Ausgangslage bewusst. In der Beantwortung wurde deshalb keinen Hehl daraus gemacht, dass beispielsweise ein allfälliges Kopftuchverbot oder eine andere Kleidervorschrift, welche die Grundrechte tangiert, letztlich vielleicht nur durch ein Gericht abschliessend beurteilt werden kann. Vielleicht erlässt das Bundesgericht in einem Einzelfall schon bald eine allgemein gültige Definition, was im Fall Bürglen nicht gemacht wurde. Dadurch würde eine kantonale Regelung im Volksschulgesetz eventuell wieder wirkungslos. Zum heutigen Zeitpunkt ist dies nicht der Fall. Deshalb erachtet es der Regierungsrat als opportun, dass die Prüfung einer allfälligen Massnahme möglich sein soll. Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 62:51 Stimmen nicht erheblich erklärt.